



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für **Gesundheit**

Präsidium des **Nationalrates**

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@hvb.sozvers.at
Zl. REP-43.00/15/0255

Wien, 14. November 2015

Betreff: 2. EU-Berufsanerkennungsgesetz Gesundheitsberufe 2016
(2. EU-BAG-GB 2016)

Bezug: Ihr E-Mail vom 28. Oktober 2015,
GZ: BMG-90000/0071-II/A/3/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu den Art. 1 bis 7 - § 4 ÄrzteG, § 3b ApothekenG, § 17 PsychotherapieG, § 27 PsychologenG, § 20 MusiktherapieG u.a.

Die Bestimmungen über die Sprachkenntnisse sollten einheitlich werden: Bei Ärzten und Apothekern überprüfen die Kammern (vgl. § 4 Abs. 2 und 3a ÄrzteG, § 3b Abs. 1 und 3 ApothekenG), für Psychotherapeuten und Psychologen ist aber ein Zertifikat in der Schwierigkeitsstufe „C2“, für Musiktherapeuten in der Schwierigkeitsstufe „B2“ erforderlich (vgl. § 17 Abs. 3a PsychotherapieG, § 27 Abs. 4a PsychologenG, § 20 Abs. 4a MusiktherapieG).

Weiters ist nicht nachvollziehbar, dass der Nachweis entfallen kann, wenn über einen Zeitraum von drei Jahren der Beruf im deutschsprachigen Raum ausgeübt wurde (vgl. bspw. § 20 Abs. 4a MusiktherapieG, § 17 Abs. 3a PsychotherapieG, § 27 Abs. 4a PsychologenG). Das Vorliegen dieses Sachverhaltes geht nicht notwendigerweise mit entsprechenden Sprachkenntnissen einher.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor

Seite 1

I:\01 R 2015 ext\Stellungnahmen\2 EU BerufsanerkennG Gesundheitsberufe 2016.docx

Wien 3 · Kundmangasse 21
1031 Wien · Postfach 600
www.hauptverband.at
DVR 0024279